



Universiteit
Leiden
The Netherlands

P.Cair.inv. 10560: Monatsabrechnung einer Steuerbehörde (Rekto) und Aufstellung (Verso).

Worp, K.A.; Hagedorn, D.

Citation

Worp, K. A., & Hagedorn, D. (1998). P.Cair.inv. 10560: Monatsabrechnung einer Steuerbehörde (Rekto) und Aufstellung (Verso). *Zeitschrift Für Papyrologie Und Epigraphik (Bonn)*, 121, 185-191. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/8237>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License:

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/8237>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

DIETER HAGEDORN & KLAAS A. WORP

P.CAIR. INV. 10560: MONATSABRECHNUNG EINER STEUERBEHÖRDE (REKTO)
UND AUFSTELLUNG (VERSO)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 121 (1998) 185–191

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

P.CAIR. INV. 10560: MONATSABRECHNUNG EINER STEUERBEHÖRDE (REKTO)
UND AUFSTELLUNG (VERSO)

Rekto: ca. 300-310 n.Chr.

ca. 27 x 25 cm

Hermopolites

Verso (später geschrieben): 1. Hälfte IV Jh.

Das Blatt wurde anlässlich seiner Zweitbeschriftung auf dem Verso aus einer größeren Rolle herausgeschnitten. Dabei wurden die auf dem Rekto heute noch teilweise erhaltenen beiden Kolumnen links bzw. rechts verstümmelt. Oben und unten ist das Blatt dagegen – von kleineren Ausbrüchen abgesehen – nahezu unbeschädigt. Ca. 10 cm vom rechten Rand entfernt ist auf dem Rekto eine Klebung erkennbar. Wieviel vom Rektotext vor Kol. I, die mit Sicherheit nicht die erste Kolumne war, fehlt, läßt sich nicht mehr bestimmen. Kol. II war dagegen möglicherweise die letzte Kolumne der Rolle, da unterhalb von Z. 31 für etwa 3 Zeilen Freiraum gelassen wurde. Der Text des Verso ist virtuell vollständig erhalten, wenngleich einzelne Zeilen, zumal am Anfang von Kol. I, wegen kleinerer Einbußen unentziffert geblieben sind. Die Schrift verläuft auf dem Rekto mit den Fasern und auf dem Verso quer zu den Faser; die Richtung der Schriften beider Seiten ist gegenläufig, d.h. sie stehen nicht zueinander auf dem Kopf. Die beiden Kolumnen des Verso sind von einem Kranz von 10 dicken, nicht ganz regelmäßig angeordneten Klecksen umgeben, die uns unerklärlich sind; je vier von ihnen befinden sich in der Nähe des oberen bzw. des unteren Randes, je einer links und rechts in der Mitte des Blattes. Nicht auszuschließen ist, daß es Leimreste aus moderner Zeit sind.

Die Herkunft des Blattes aus dem Hermopolites ergibt sich mit Sicherheit aus dem Text des Verso, wo in den Zeilen 32, 33 und 35 hermopolitanische Ortsnamen genannt sind und wo zahlreiche für diesen Gau typische Personennamen, z.B. solche mit dem Bestandteil 'Ερμ-, vorkommen. Daß auch der Rektotext dorthin gehört, ist für uns unzweifelhaft.

Für die Frage der Datierung ist der Text des Rekto aussagekräftiger. Das System der Steuererhebung, das sich in ihm widerspiegelt, setzt die diokletianischen Reformen voraus, der moderate Preis für Spreu erlaubt aber keine Datierung in die Zeit nach den großen Inflationen, sondern verweist uns klar an den Anfang des 4. Jahrhunderts; vgl. auch unten zu Rekto Z. 5-6. In dieselbe Richtung weisen paläographische Überlegungen: Die Schrift auf dem Rekto erinnert noch sehr an Hände aus dem 3. Jh. Durchaus vergleichbar ist die Schrift von SB XX 14657, einem Dokument ebenfalls aus dem Hermopolites, welches die Herausgeber gleichfalls in den Zeitraum ca. 300-310 n.Chr. datiert haben;¹ vgl. die Tafel in der ed. princ. Auch CPR XVIII 9a (Hermopolites, ca. 310-320; Tafel in P.Cair. Preis. Pl. 4) scheint vergleichbar. Der Text des Verso muß später entstanden sein; er dürfte aber ebenfalls noch in die erste Hälfte des 4. Jh. gehören.

Die Natur des Dokuments auf der Rektoseite wird ab Z. 10 leichter verständlich. Hier wird zu größeren in Geld zu entrichtenden Steuersummen, und zwar zunächst solchen, die auf dem Land lasten (vgl. ὑποστάσεως in Z. 10 und 15), und sodann solchen, die pro Kopf erhoben werden (vgl. ἐπικεφαλίου in Z. 20, 24 und 28), aufgelistet, wieviel von diesen Summen in den vergangenen Monaten und im laufenden Monat „überwiesen“ worden ist, um daraus zu berechnen, wieviel für den kommenden Monat noch als Rest aussteht. In Anbetracht der Höhe der Beträge kann es sich bei den Steuern auf Land unmöglich um die Verpflichtungen einer einzigen Person handeln, und bei den pro-Kopf-Zahlungen erfahren wir *expressis verbis*, daß sie von 763, 201 bzw. 841 „Männern“ geleistet wurden. Die „Überweisungen“ waren also nicht die Zahlungen von Tributpflichtigen, sondern die Weiterleitungen durch eine erhebende Behörde entweder an die nächst höhere Instanz oder an die Staatskasse.

¹ Der dort in Z. 21-22 erwähnte Gymnasiarch Achilleus alias Hermodoros begegnet auch in P.Lips. 84 iii 6.9 (6. [?] Aug. 301 bzw. 11. Apr. 303; vgl. BL VIII, S. 372).

Eine entsprechende Interpretation der ersten erhaltenen Zeilen (Z. 1-9) bereitet trotz der augenscheinlichen Parallelen im Aufbau Schwierigkeiten. Ganz klar ist zunächst, daß hier nicht von Geldzahlungen die Rede ist, sondern von Leistungen in Gestalt eines Produkts, welches in Litrai gemessen wurde. Die enormen Mengen von Pfunden und der geringe Preis von nur 4 Drachmen pro Litrai (vgl. zu Z. 5-6) machen unseres Erachtens sehr wahrscheinlich, daß es sich um Spreu handelt. Der Text setzt mit der Auflistung der Abzüge ein; während aber im späteren Teil die „Überweisungen“ mit der Wendung ἀφ’ ὧν διεγράφη verzeichnet werden, lesen wir hier in Z. 1 [ἐ]ξ ὧν ἀνηλώθη(ησαν) und in Z. 5 das Verb εἰσεπράχθη(ησαν). Wie ist das zu verstehen? Wir möchten den Vorgang auf derselben Verwaltungsebene bzw. bei derselben Behörde ansiedeln wie in der späteren Sektion und nehmen daher an, daß mit dem Verb ἀναλίσκω die Weitergabe der Spreu an den Nutznießer, d.h. die Armee, gemeint ist; für den laufenden Monat konnte man nur die neu eingehobene Menge angeben, aber aus der Summe der weitergeleiteten und der neu erhobenen Spreu ergibt sich im Vergleich mit der zu erwartenden Gesamtmenge der noch ausstehende Betrag.

Bleibt zu klären, bei welcher Behörde die vorliegende Aufstellung angefertigt worden sein könnte. Die zu erwartende Gesamtmenge an Spreu hat 974.104 Litrai betragen (Z. 7 + 8). Im Arsinoites war nach P.Cair. Isid. 13 (Karanis, 314 n.Chr.) die Belastung jeglicher Kategorie von Land mit Spreu 25 Litrai pro Arure. Sofern dieser Satz auch im Hermopolites gegolten hat, müßte die Fläche, für die 974.104 Litrai berechnet wurden, etwas größer als 38.964 Aruren gewesen sein. Das ist mehr als das Neunfache der Fläche von Dorf + Horiodeiktia von Karanis (4.184 Aruren).² Die Anzahl der Steuerzahler lag in Karanis zu dieser Zeit bei etwa 110,³ und das Dorf Prektis im Hermopolites hatte im Jahre 340 für 125, 5 bzw. 100 „Männer“ (im Sinne von Steuereinheiten) aufzukommen (BGU I 21 II 3-6),⁴ womit die oben genannten Ziffern im Kontrast zu vergleichen sind. Es kann sich also bei der im vorliegenden Papyrus behandelten Verwaltungseinheit unmöglich um ein einzelnes Dorf gehandelt haben, sondern vielleicht um einen aus mehreren Dörfern bestehenden Bezirk, etwa eine Toparchie bzw. einen Pagus.⁵ Die Aufstellung könnte daher im Büro des Strategen / Exaktor angefertigt worden sein.

Die Natur der Aufstellung auf dem Verso – sie besteht nahezu ausschließlich aus Namen – bleibt unklar; das Vorkommen der Produkte οἰνόκρεον und φακός in den Zeilen 2 bzw. 6 und 8 könnte dafür sprechen, daß auch sie irgendwie im Zusammenhang mit der Erhebung von Versorgungsgütern für die Armee stand.⁶ In Anbetracht der hier ebenfalls großen Mengen (20.000, 15.000 und 20.010 *sextarii* οἰνόκρεον; für φακός werden unerklärlicherweise keine Angaben gemacht) könnte es sich wiederum um das Aufkommen einer Toparchie bzw. eines Pagus handeln, und die zu Beginn (Z. 3-5 und 7-8) genannten Personen könnten in offizieller Funktion mit der Erhebung oder der Weitergabe der Güter an die Truppe betraut gewesen sein.

Rekto:

	Kol. I	Tafel III
1	[ἐ]ξ ὧν ἀνηλώθη(ησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν	
2] ἀπὸ μὲν λόγ(ου) κανόνος	λι(τρῶν) (μυριάδες) μγ Ἐρμ
3	[κα]ὶ ἀπὸ λόγ(ου) ἐπιβολῆς	λι(τρῶν) (μυρ.) β Ἰφωνα
4] γ(ίνονται) ὁμοῦ	λι(τρῶν) (μυρ.) με Ἡχ ^Ϟ η

² In früherer Zeit war die Fläche bedeutend größer; vgl. R. S. Bagnall, *Agricultural Productivity and Taxation in Later Roman Egypt*, TAPA 115 (1985) 289-308, bes. 290-294. Die mit Weizen bebaute Fläche des gesamten Oxyrhynchites betrug im frühen 4. Jh. 202.544 Aruren; vgl. SB XIV 12208 mit den Erläuterungen von Bagnall und Worp in ZPE 37 (1980) 263f.

³ Vgl. *ibid.* S. 295.

⁴ Vgl. U. Hildesheim, *Personalaspekte der frühbyzantinischen Steuerordnung. Die Personalveranlagung und ihre Einbindung in das System der capitatio – iugatio*, Pfaffenweiler 1988, S. 107-110 und Anm. 72 (S. 255)

⁵ Die gesamte kultivierte Fläche des Hermopolites wird von R. S. Bagnall, *Landholding in Late Roman Egypt: The Distribution of Wealth*, JRS 82 (1992) 128-149, hier S. 137, auf ca. 298.000 Aruren geschätzt.

⁶ Vgl. die unten zu Verso 2.3 genannten Arbeiten.

5	[καί] ἐκ τιμῆς εἰσεπράχθ(ησαν) ἐπὶ τοῦδε τοῦ	
6] μηνὸς ὑ(πέρ) (ταλάντων) λδ (δραχμῶν) Ἦρ αἰ	λι(τρῶν) (μυρ.) ε Ἰσοε
7] γ(ίνονται) ὁμοῦ	λι(τρῶν) (μυρ.) να Ἰογ
8] λοιπ(αἰ)	λι(τρῶν) (μυρ.) μς Ἰρλα
9] αἶς εἰσιν σιτοκρίθ(ου)	λι(τρῶν) (μυρ.) κ Ἰερ
10	[ἀργυρικ]ῶν φόρων ὑποστάσεως	(τάλαντα) υη (δρ.) Ἰσιβ
11	[ἀφ' ὧν] διεγρά(φησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν	(τάλ.) τξς (δρ.) Ἰψπη
12	[κ]αὶ ἐπὶ τοῦδε τοῦ μηνῆ	(τάλ.) κ (δρ.) Ἰσκα
13] γ(ίνονται) ὁμοῦ διαγρα(φῆς)	(τάλ.) τπς (δρ.) Ἰθ
14] λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἔξ(ῆς) μηνι	(τάλ.) λα (δρ.) Ἰσγ
15] ὧν πριμιπίλου ὑποστάσεως	(τάλ.) ρξε (δρ.) Ἰφμ
16	[ἀφ' ὧν] διεγρά(φησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν	(τάλ.) ρλα (δρ.) Ἰετβ
17	[κ]αὶ ἐπὶ τοῦδε τοῦ μηνῆ εἰσεπράχθ(ησαν)	(τάλ.) θ (δρ.) Ἰρις
18] γ(ίνονται) ὁμοῦ	(τάλ.) ρμα (δρ.) Ἰυξη

Kol. II

19	λοιπ(ὰ) εἰ[ς τὸν] ἔξ(ῆς) μηνῆ	[(τάλ.) κδ (δρ.) Ἰοβ]
20	ἐπικεφαλίου [κ]αν[ό]ντος ἀνδρ(ῶν) ψξγ [
21	ἐκ (δρ.) Ἰβ	(τάλ.) σ[νδ (δρ.) Ἰβ]
22	ἀφ' ὧν διεγρά(φησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῆ	(τάλ.) σ[
23	λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἔξ(ῆς) μηνι	(τάλ.) κ[
24	ἐπικεφαλίου προσθήκης ἀνδρ(ῶν) σα [
25	ἐκ (δρ.) Ἰβ	(τάλ.) [
26	ἀφ' ὧν διεγρά(φησαν) δι(ὰ) τῶ[ν (προτέρων)] μῆ	(τάλ.) [
27	λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἔξ(ῆς) μῆ	(τάλ.) [
28	ἐπικεφαλίου πριμιπίλου ἀνδρ(ῶν) ωμ[α	
29	ἐκ (δρ.) υ	(τάλ.) ν[ς (δρ.) υ]
30	ἀφ' ὧν διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῆ	(τάλ.) [μγ]
31	λοιπ(ὰ)	(τάλ.) ιγ (δρ.) υ

1-9 Die hier aufgeführten Ausgaben wurden von einer Gesamtsumme getätigt, die in der – uns verlorenen – vorangehenden Kolumne angegeben war. Der Rechnungsgang ist folgendermaßen: 435.140 + 23.558 = 458.698; 458.698 + 52.275 = 510.973. Dieser letztgenannte Betrag plus den ausstehenden Rest (463.131) muß der verlorenen Ausgangszahl (974.104) entsprechen.

1 (προτέρων): α/ Pap. Den (πρότεροι) μήνες (vgl. auch Z. 11; 16; 22; 26; 30) stehen ὅδε ὁ μήν (Z. 5f.; 12; 17) und ὁ ἔξῆς μήν (Z. 14; 19; 23; 27) gegenüber.

2-3 Während in anderen gleichzeitigen Urkunden ἐπιβολή ganz allgemein „Besteuerung“ zu heißen scheint (vgl. z.B. P.Cair. Isid. 1,3), dürfte mit ἐπιβολή hier ähnlich wie in PSI VII 820,5.26.27 (Polemonos Meris des Arsinoites; 312 u. 313 n.Chr.) entweder eine Zusatzsteuer neben der Basissteuer (κανών) oder aber ein von den Behörden willkürlich erhobener „Aufschlag“ auf die der Fläche entsprechende reguläre Veranlagung bezeichnet werden (der Aufschlag betrüge dann 5,41%). Vgl. die ähnliche Situation bei dem Begriff προσθήκη unten zu Z. 24. Fernzuhalten ist hier sicherlich die Bedeutung, die ἐπιβολή in römischer Zeit im Arsinoites hatte, wo darunter die zwangsweise Verpachtung schwer zu verpachtenden Staatslandes an die benachbarten Besitzer von Privatland verstanden wurde; vgl. z.B. S.L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938, S. 20f. mit Anm. 1 auf S. 364; G. Poethke, Epimerismos. Betrachtungen zur Zwangspacht in Ägypten während der Prinzipatszeit, Brüssel 1969, S. 24ff.; J. Rowlandson, Landowners and Tenants in Roman Egypt, Oxford 1996, S. 88f. Zu κανών im allgemeinen und der hier geforderten Bedeutung s. L. Wenger, Canon in den römischen Rechtsquellen, SB Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Klasse, 220,2, Wien 1942, bes. S. 24-33.

5-6 ἐκ τιμῆς: Man könnte auch an eine Auflösung zu ἐκτιμήσ(εως) denken; vgl. dazu demnächst R. Bagnall in der Einleitung zu P.Kell. IV 96. In jedem Fall ist wohl *adaeratio*, also Ersatzzahlung in Geld für eine Naturalzahlung, gemeint.

52.275 Litrai Spreu haben 34 Tal. 3.100 Dr. (= 207.100 Dr.) gekostet, d.h. der Preis ist ca. 3,96 Dr./Litra. Man würde lieber einen „glatten“ Preis von genau 4 Dr./Litra sehen. Bei 52.275 Litrai ergäbe das 34 Tal. 5.100 Dr., bzw. 51.275 Litrai hätten den im Papyrus aufgeführten Betrag von 34 Tal. 3.100 Dr. gekostet.

Der einzige Vergleichspreis für Spreu aus dem 4. Jh. n.Chr., den wir haben finden können, stammt aus BGU I 21 II 10 (Prektis, 340 n.Chr.), wo für 1.800 Litrai 144 Talente (=864.000 Dr.) berechnet werden; das entspricht einem Preis von 480 Dr./Litra. Die enorme Steigerung gegenüber dem im vorliegenden Text bezeugten Preis macht deutlich, daß dieser bedeutend früher anzusetzen ist. Sie ist etwa vergleichbar mit der Steigerung des Preises für Fleisch von 60 Dr./Pf. in SB XX 14657,31 (vgl. oben S. 189) zu 8.000 Dr./Pf. in SB XIV 11593,16.24 (ca. 338-341 n.Chr.; vgl. R.S. Bagnall, *Currency and Inflation in Fourth Century Egypt* [BASP Suppl. 5], 1985, S. 67).

- 9 σιτόκριθον ist eine Sammelbezeichnung für Weizen und Gerste und nicht etwa – wie früher häufig angenommen wurde – für eine Mischung aus Weizen und Gerste; vgl. z.B. BGU XII 2147,13 Komm.; E. Battaglia, 'Artos'. Il lessico della panificazione nei papiri greci, Milano 1981, S. 46-49, wo auch eine Liste der Belege gegeben wird, die sich mit Hilfe der DDBDP um folgende Stellen verlängern läßt: BGU XII 2147,13; 2159,10; 2194,3.5; CPR V 16,11; IX 7,3; 30,4; P.Prag. II 158,9; P.Stras. 475,10; 476,6; 482,12; 598,14; SB XVI 12804,4; O.Douch III 218,4; 339,4; O.Oasis, Bahria Div., 9,1; O.Waqfa 8,6; 28,4-5; 42,3; 46,3,5 und 47,4.

Von dem Buchstaben vor αἰς sind am Papyrusrand nur minimale Tintenspuren erhalten, die eine senkrechte Linie erahnen lassen. Eine Suche in der DDBDP erbringt nur Funde, bei denen vor αἰς εἰσι(v) bzw. οἰς εἰσι(v) die Präposition ἐν steht, und ein Ny ist auch hier mit den Spuren zu vereinbaren, wenngleich nicht perfekt. Ein solcher Eintrag wäre hier jedoch schwer verständlich; es kann doch kaum gemeint sein, daß σιτόκριθον und Spreu unterschiedslos verrechnet wurden. Die Überlegung, ob es sich um das Ende eines Partizips, also -μέ]ναις, handeln könne, führt nicht weiter und ist schon aus Platzgründen nicht ansprechend.

- 10 Die Ergänzung [ἀργυρικ]ῶν ist nur *exempli gratia* zu verstehen; man könnte u.a. auch an [κωνονικ]ῶν denken. Die Titelzeilen waren, wie man in Kol. II sehen kann, weit nach links ausgerückt, so daß man an der Länge der Ergänzung nicht Anstoß zu nehmen braucht.

Mit ὑποστάσεως (vgl. auch Z. 15) wird auf die Besteuerung des Landes im Gegensatz zur Pro-Kopf-Besteuerung, d.h. die *iugatio* im Gegensatz zur *capitatio*, hingewiesen; auf letztere wird hier mit dem Adjektiv (? , s.u.) ἐπικεφάλιος angespielt (Z. 20, 24, 28). Die Verbindung φόρ(ου) ὑποστάσεως begegnet in verwandtem Kontext auch in P.Harris I 99,2 (Oxy.; 301 n.Chr.). Vgl. auch PSI VII 779,1-3 (Oxy.; III n.Chr.?) ὑποστάσεως κωμητικῆς τῆς Ἰστρου (sc. κόμης) ἄρουραι ὄνγ und die Überschrift ὑποστάσεως (ἄρουραι) συμ̄ über einer personenbezogenen Aufstellung von ἄβροχος γῆ in SB XIV 11937R,1 (Oxy.; III n.Chr.?). [Falls unsere Interpretation zutrifft, wäre zu erwägen, ob diese von den Herausgebern ins 3. Jh. datierten Texte nicht eher der diokletianischen Zeit angehören.] Zu verweisen ist ferner auf P.Panop. Beatty 1,269f. (Panop.; 18. Sept. 298), wo mit ὑπόστασις die gesamte Fläche τῆς τε πόλεως καὶ ὄλου νομοῦ des Panopolites bezeichnet wird, für welche ἀποδέκται und διαδότηι zuständig sein sollen. In unklarem Zusammenhang, aber in Verbindung mit der Vermessung des steuerpflichtigen Landes, erscheint das Wort schließlich in P.Wisc. II 61,15 (Oxy.; 303 n.Chr.).

10-14 Rechnungsgang: 418 T. 2.212 Dr. = 2.510.212 Dr.

366 T. 4.788 Dr. =	2.200.788 Dr.
+ 20 T. 2.221 Dr. =	122.221 Dr.
387 T. 1.009 Dr. =	2.323.009 Dr.

-

31 T. 1.203 Dr. = 187.203 Dr.

- 11.16 ἀφ' ὧν ist ergänzt nach Z. 22 und 30; in Z. 1 ist jedoch [ἐ]ξ ὧν unumgänglich.

- 12 μηϚ: Der Schreiber verwendet hier und in den Zeilen 14, 17, 19, 22, 23, 27 und 30 für die obliquen Kasus des Wortes μήν (bzw. für eine Ableitung des Wortes μήν) ungewöhnliche Abkürzungen. Während man Schreibungen wie etwa μη̄, μην^o oder μην^ω für unauffällig halten würde, enden die hier verwendeten regelmäßig mit dem hochgesetzten Bogen, der sonst oft eine Abkürzung für π markiert (̄); diesem wiederum geht in den meisten Fällen ein an ältere Schreibweisen für η erinnerndes Zeichen (Ϛ) voran. Da wir uns hinsichtlich der Auflösung einigen Schwierigkeiten ausgesetzt sahen, seien alle relevanten Stellen übersichtlich ausgeschrieben:

a) μηνῶν voll ausgeschrieben

- 1) Z. 1 [ἐ]ξ ὧν ἀνηλώθ(ησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν
- 2) Z. 11 [ἀφ' ὧν] διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν
- 3) Z. 16 [ἀφ' ὧν] διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνῶν

b) μηνός voll ausgeschrieben

- 1) Z. 5-6 εἰσεπράχθ(ησαν) ἐπὶ τοῦδε τοῦ μηνός

c) Abkürzung μηϚ

- 1) Z. 26 ἀφ' ὧν διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶ[ν (προτέρων)] μηϚ
- 2) Z. 27 λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἐξ(ῆς) μηϚ

d) Abkürzung μηϚ

- 1) Z. 12 [κ]αὶ ἐπὶ τοῦδε τοῦ μηϚ
- 2) Z. 17 [κ]αὶ ἐπὶ τοῦδε τοῦ μηϚ εἰσεπράχθ(η)
- 3) Z. 19 λοιπ(ὰ) εἰ[ς τὸν] ἐξ(ῆς) μηϚ
- 4) Z. 22 ἀφ' ὧν διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηϚ

5) Z. 30 ἀφ' ὧν διεγρά(φη) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνι)
e) Abkürzung μηνι)

1) Z. 14 λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἑξ(ῆς) μηνι)

2) Z. 23 λοιπ(ὰ) εἰς τὸν ἑξ(ῆς) μηνι)

Als Bearbeiter des Textes wird man bestrebt sein, bei gleichgelagerten Aussagen (d.h. bei Formeln, die jeweils die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft betreffen) auch gleichlautende Formulierungen herzustellen. In Anbetracht der Vollschreibungen unter a) und b) hätte man daher wohl zunächst keine Bedenken, bei den entsprechenden Formeln, in denen Abkürzungen verwendet sind, – trotz der ungewöhnlichen Abkürzungsweise – hinsichtlich der vorangegangenen Monate (c1, d4, d5) μηνῶν bzw. beim gegenwärtigen Monat (d1, d2) μηνός herzustellen. Man würde in diesen Fällen wohl immer μην(ός), μην(ῶν) schreiben: im Falle von c1 (und natürlich auch c2, s. dazu weiter unten) könnte man das Zeichen ς als η interpretieren, während man die Fälle unter d) als eine eigenartig bizarre Schreibweise mit faktischer, aber nicht eigentlich intendierter Verdoppelung des η erklären müßte. Da nun aber in c2 die eine sowie in d3 die andere Schreibung auch in der Formel vorkommt, die den kommenden Monat betrifft, in welcher bei den Beispielen unter e) die Schreibung μηνι) verwendet ist, wäre die logische Konsequenz, alle diese Schreibweisen (d.h. c2, d3, e1, e2) zu μη(ν)α bzw. μην(α) aufzulösen; man müßte dann das ι (bzw. das wie ι aussehende) Gebilde in e1 und e2 als eine weitere (bedeutungslose) Markierung der Abkürzung interpretieren.

Wer sich zu diesem zugestandenermaßen rigorosen Vorgehen nicht verstehen will, müßte umgekehrt vorgehen und die Abkürzungen unter e) zu μηνι(αίον) „Monatsabrechnung“ auflösen, wäre dann allerdings gezwungen, so zumindest auch in c2 und d3 zu verfahren, und bei völliger Konsequenz könnte er schließlich versucht sein, alle Kürzungen zu einer Form von μηνιαίος auflösen. Hinsichtlich der Verbindung ης hätte er unverändert das Problem, darin eine bizarre Schreibweise für einfaches η (oder eine bizarre Kürzungsmarkierung?) sehen zu müssen.

Wir stehen also vor einem Dilemma. Vielleicht hilft jedoch eine Überlegung weiter, die außer den paläographischen Fakten auch den Inhalt in den Blick nimmt: Unsere Aufstellung hat reale Zahlungen in Natur bzw. in Geld zum Gegenstand, wie die Verben ἀναλίσκειν und διαγράφειν klar beweisen, Vorgänge, die primär in der Zeit (d.h. in Monaten) und nur sekundär auf dem Papier (d.h. in Monatsberichten) stattgefunden haben. Noch ausstehende Vorgänge werden ebenso zunächst einmal im kommenden Monat stattfinden und sich dann erst auch im nächsten Monatsbericht niederschlagen. Man findet in den Papyri folglich Parallelen für die Wendung λοιπ() εἰς τὸν ἑξῆς μήνα (z.B. BGU II 362 viii 17. xii 21. xiv 5. xv 22; P. bibl. univ. Giss. VI 51,16f.; P.Mich. XI 620,169 u.o.; SB VI 9406,126), nicht hingegen für Entsprechendes mit μηνιαίον. Streng logisch ist es sogar unmöglich zu sagen διεγρά(φησαν) δι(ὰ) τῶν (προτέρων) μηνιαίων. usw. Ein Schreiber allerdings mit so bizarrem Geist, daß er häufig ης anstelle von η schrieb, konnte vielleicht auch μηνι) schreiben, wo er μην(α) meinte.

- 15 Am Anfang der Zeile könnte ein längeres Wort ebenso wie in Z. 10 ergänzt werden. Zur *πριμίπιλον*-Steuer im Hermopolites vgl. ZPE 56 (1984) 125 mit Fußn. 10. Vgl. auch P.Neph. 44,24.27-28 Komm. Ein etwa gleichzeitiger Beleg aus dem Hermopolites findet sich in SB XX 14657,8. Unser Papyrus zeigt erneut, daß die Steuer sowohl auf Land lastete als auch (s. Z. 28) pro Kopf erhoben wurde.

15-19 Rechnungsgang:	165 T. 5.540 Dr. =	994.540 Dr.		
			131 T. 5.352 Dr. =	791.352 Dr.
			+ 9 T. 2.116 Dr. =	56.116 Dr.
			141 T. 1.468 Dr. =	847.468 Dr.
	–	_____	_____	_____
		24 T. 3.072 Dr. =	147.072 Dr.	

- 20.24.28 Mit ἐπικεφαλίου wird unseres Erachtens, wie bereits oben ausgeführt wurde, zum Ausdruck gebracht, daß die unter diesen Posten erhobenen Abgaben „pro Kopf“ erhoben wurden, während die zuvor genannten auf dem Grundbesitz (ὑπόστασις, Z. 10) lasteten. Diese Pro-Kopf-Steuern sind in jedem Fall in Beziehung zu setzen zu dem etwa gleichzeitig, nämlich sicher von 298 bis 319/20 im Oxyrhynchites erhobenen ἐπικεφάλιον (πόλεως); vgl. dazu zuletzt ausführlich P.Oxy. LV 3789 Einl., ferner P.Daris inv. 249 (ZPE 96 [1993] 248). Die Höhe dieser Abgabe betrug vermutlich ursprünglich 1.200 Dr. und wurde später auf 1.600 Dr. und zuletzt auf 2.400 Dr. erhöht; vgl. P.Oxy. LV S. 46 unter 19). Ein Satz von 2.000 Dr. ist im Oxyrhynchites nicht bezeugt. Dies könnte mit regionalen Unterschieden zu erklären sein. Man könnte jedoch auch erwägen, ob die Zahlungen für κανών und für *πριμίπιλον* (Z. 28f.) nicht addiert werden müssen, so daß wie auch hier auf eine Summe von 2.400 Dr. kämen. Dies würde dann bedeuten, daß unser Text in die späteste Phase zu setzen wäre. Eine Zahlung für ἐπικεφάλιον zusammen mit *πριμίπιλον* aus dem Hermopolites ist in SB XVI 12825v,5 (ca. 330-37) bezeugt.

Schwer zu sagen ist, in welcher grammatikalischen Funktion ἐπικεφαλίου in unserem Text verwendet ist, ob als Substantiv oder als Adjektiv. Wir neigen der zweiten Erklärung zu. Wäre es als Substantiv gebraucht, müßte man sich nach dem Wort jeweils ein Komma hinzudenken. Für die Wendung ἐπικεφαλίου *πριμίπιλον* in Z. 28 haben wir eine Parallele mit der umgekehrten Wortfolge π(ριμι)π(ίλου) ἐπικεφαλίου in P.Sakaon 9,13 (Theadelphia, 314/5). Schon in CE 51 (1976)148f., bes. 149 mit Fußn. 4, haben P.J. Sijpesteijn und K.A. Worp dafür plädiert, hierbei in ἐπικεφαλίου ein Adjektiv zu sehen; dennoch wird die Möglichkeit der adjektivischen Verwendung auch in dem „Revised supplement 1996“ zu LSJ⁹ für ἐπικεφάλιος noch nicht verzeichnet, während sie für ἐπικεφάλιος seit langem akzeptiert ist.

- 14 Ἐπικεφάλιος προσθήκη (bzw. ἐπικεφάλιον, προσθήκη) ist entweder eine weitere, zusätzlich zum κανών „pro Kopf“ erhobene Abgabe, die – wie die geringere Zahl der aufgeführten „Männer“ schließen läßt – nicht von jedermann gezahlt

zu werden brauchte, oder die προσθήκη ist eine Ergänzungsliste zum vorangehenden Posten, wobei offen bleiben kann, ob eine nachträglich aufgestellte Liste von hinzukommenden Individuen gemeint ist oder ob es sich den „Männern“ um abstrakte *capita* handelt, die der Bevölkerung gleichsam als επιμερισμός auferlegt waren. Vgl. auch oben zu επιβολή in Z. 2-3. Die nächsten Parallelen für die steuertechnische Verwendung des Terminus προσθήκη, die wir im 4. Jh. n.Chr. haben finden können, sind die ebenfalls aus dem Hermopolites stammenden P.Charite 14,9 (dazu Th. Ihnken in ZPE 42 (1981) 80) und P.Strasb. 337,5. Doch vgl. auch P.Oxy. XLVIII 3424,11.

25 Am Ende der Zeile erwartet man (τάλ.) ξ[ζ (denn 201 x 2.000 Dr. = 402.000 Dr. = 67 Tal.), doch ist ein ξ auf keinen Fall zu lesen. der Buchstabe sieht am ehesten nach einem π (= 80) aus; wir haben keine Erklärung.

Verso:

Tafel IV

Kol. I

1	ο Spuren	
2	και νεμβ []	
3	οϊνοκρ(έου)	
4	Ἀχιλλ[ε]ῦς Ἀπολλωνίου	(ξεστῶν) (μυριάδες) β
5	Διόσκορος Spuren	(ξεστῶν) (μυριάς) α Ἐ
6	(ὑπερ?) Ἄμμ[ω]νος Αι Spuren	(ξεστῶν) (μυριάδες) β ι
7	φακοῦ [] ρεως	
8	Α []τος Ὠρίωνος	
9	φακοῦ μονο Σαραπόδωρος Κάστορος	
10	καὶ οἱ μὴ δέ πω παρασταθέντες	
11	Ἑρμείας Ἑρμείου Ῥουστικός	
12	Ἰέραξ Ἑρμείου	
13	Ὀλυμπιόδωρος Ἑρμαπόλλωνος	
14	Ἑρμῆς ὁ καὶ Θεόγνωστος	
15	Κοπρέας Ὠριγένους	
16	Σαραπίων Τριαδέλφου	
17	Κοπρέας Ὠρίωνος	
18	Εὐδαίμων Ἰσιδώρου ἰατρός	

Kol. II

19	Πομπώνιος Εὐδαίμονος
20	Ἀχιλλεὺς Κοπρέου
21	Εὐδαίμων Αἰνείου
22	Ἰσίδωρος Πολυδεύκου
23	Κορνηλιανὸς ὁ καὶ Πτολεμαῖος
24	Ἄμμώνιος Φιβίωνος
25	Σαραπάμμων Κάστορος Παπιριανοῦ
26	Σαραπάμμων Ἄμμωνίου Μυός
27	Ἡράκλειος Βησᾶ
28	α
29	Κοπρέας Αἰνείου
30	Μουσῆς Ἑρμίνου
31	Ἑρμῆς Ἑρμείου Σιβι
32	Σιλβανὸς Ἑρμοδώρου Ψώβθεως
33	Ἄμμωνίων Σιλβανοῦ Ταναύ
34	Διόσκορος Κοπρέου πατρόβουλος

- 35 Ἐρμῖνος Ἰέρακος Πακή
36 Κάστωρ Σιλβανοῦ Φιβίωνος
37 Σιλβανὸς Ἐρμοῦ Ταπλαχ()
38 Ἐρμαπόλλων Ἰέρακος

- 2 Darf man an ἐμβολή denken? Oder an einen Ortsnamen wie z.B. Κεμεβάτου, Σεμεβώ?
- 3 Der Begriff οἰνόκρεον steht in engstem Zusammenhang mit der *annona militaris*. Der bis in die jüngste Zeit kontroversen Frage nach der Bedeutung des Kompositums geht F. Mitthof ausführlich in seiner im Druck befindlichen Monographie „Die Heeresversorgung im spätkaiserzeitlichen Ägypten. Ein Beitrag zur Heeres- und Verwaltungsgeschichte des Römischen Reiches vom 3. bis zum 6. Jahrhundert n.Chr.“ nach und entscheidet sie zugunsten der Bedeutung „Wein und Fleisch (getrennte Produkte, über die gemeinsam abgerechnet wird)“; vgl. auch J. Gascou, La table budgétaire d’Antaeopolis, in: Hommes et richesses dans l’Empire byzantin I, Paris 19, S.291f. und zuletzt A. Syrcou, Six Byzantine Documents, APF 42 (1996) 79-111, hier Komm. zu Z. 3 von Nr. 2 („Receipt for Adaeratio and Oino-kreon“).
- 6 (ὕπερ) ist unsicher; die Schrift ist hier sehr undeutlich.
- 7 Nach φακοῦ erwarten wir am ehesten einen Personennamen oder eine geographische Angabe.
- 9 μονο : Sowohl μόνου als auch μόνου wäre lesbar, doch was bedeutet das? Falls der Ortsname Μοβοί (vgl. M. Drew-Bear, Le nome Hermopolite, Missoula 1979, S. 174) intendiert gewesen sein sollte, müßte er am Ende verschrieben gewesen sein.
- 10 καὶ οἱ μὴ δέ’πω παρασταθέντες: In der folgenden Liste werden vielleicht Personen aufgeführt, die in Zusammenhang mit liturgischen Aufgaben „noch nicht (zwangsweise) herangezogen“ wurden; vgl. WB s.v. παρίστημι 2.b.
- 11 Der Zusatz ῥουστικός ist rätselhaft. Etwa ein Beiname? Das Wort als lateinisch *rusticus* aufzufassen, kommt kaum in Frage. Der einzige bei S. Daris, Il lessico latino nel greco d’Egitto, Barcelona ²1991, S. 99 dafür in Anspruch genommene, äußerst unsichere Beleg dürfte nach ZPE 90 (1992) 288 gänzlich hinfällig sein.
- 13 Ὀλυμπιόδωρος Ἐρμαπόλλωνος: Ein Namensvetter begegnet in P.Landl. F 388 (Mitte IV, vgl. BL VIII 159) und vielleicht auch in P.Lond. V 1826; es braucht sich nicht einmal um Verwandte zu handeln.
- 18 Zur Rolle der Ärzte in den Papyri vgl. z.B. CPR XIII S. 89ff. und CPR XVIIIA S. 56.
- 28 Die Bedeutung des einsamen α, das in der Zeile nach links ausgerückt steht, so als solle es eine Art Überschrift sein, bleibt uns verborgen.
- 31 Zu Σιβι haben wir keinen Erklärungsvorschlag. Wieder ein Beiname?
- 32-36 Zu den topographischen Bezeichnungen Ψώβθεως, Ταναύ und Πακή vgl. M. Drew-Bear, Le nome Hermopolite, Missoula 1979, s.nn., zu Ταναύ ferner SB XIV 11352,24 (IV). Ταναύ und Πακή lagen in der Toparchie Patemites Kato.
- 34 πατρόβουλος: Das Wort kommt nur noch in M.Chr. 95,7 und SB XVIII 13146,27-28.40 (beide Herm.; IV bzw. III-IV) vor; vgl. A.K. Bowman, The Town Councils of Roman Egypt, Toronto 1971, S. 31 mit Fußn. 31.

Handwritten text in two columns, likely a legal or administrative document. The script is a form of ancient Egyptian hieroglyphs. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines per column. The right column contains several large circular symbols, possibly representing specific characters or decorative elements. The overall appearance is that of a fragment from an ancient papyrus scroll.



TAFEL IV

P. Cair. inv. 10560, Verso; D. Hagedorn & K. A. Worp, pp. 185–191